

## **Gliederung des Beitrags von Mario Bassani „Disziplinarstrafen für Verstöße gegen die Wettkampfverordnung bei FISU-Wettkämpfen: interne Justiz und Rückgriff auf die ordentliche Rechtsprechung und das Verwaltungsrecht“.**

( Stand 9. Oktober 2007 )

### **1.- Vorbemerkungen.**

#### **1.- Die rechtliche Natur der Sportverbände.**

Mit speziellem Bezug auf den FISU hat das Oberste Gericht mit dem Urteilsspruch der Einheitskammer Nr. 14530 vom 11. Oktober 2002 bestimmt, dass nationale Sportverbände unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten sind. Zum einen sind diese Verbände öffentliche Natur, in dem Sinne, dass die dem CONI eigenen öffentlichen Funktionen ausgeübt werden und zum anderen haben sie privaten Charakter, der mit den spezifischen Tätigkeiten des jeweiligen Verbands zusammen hängen und eigenständig ausgeübt werden, das heißt, getrennt von den Aufgaben öffentlicher Natur zu sehen und nur dem betreffenden Verband zuzuordnen sind (hier besteht eine Analogie zu Privatgesellschaften, die als Konzessionär des Staates im Rahmen von Bau- oder Lieferaufträgen Leistungen erbringen: alle Bereiche, die vertragsgemäß nicht unter die Konzession fallen, unterliegen nicht den Regeln für öffentliche Aufträge, wie aus dem Urteil des Regionalen Verwaltungsgerichts der Lombardei vom 15. Februar 2007, III. Kammer, hervorgeht.

1.2.- Die Einstufung, um die es hier geht, ist von der Substanz und von der Vorgehensweise verfahrensrechtlich relevant (nach dem Grundsatz des richtigen Verfahrens gemäß Gesetz 241/1990) und prozessrechtlich bei Streitverfahren (Schiedsgericht und/oder Rückgriff auf die Organe der Gerichtsbarkeit).

1.2.1.- Durch die Verbandsstruktur der Sportverbände ist all das, was die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern und den Verbandsorganen betrifft, privater Natur.

1.2.2.- Öffentlichen Charakter haben hingegen diejenigen Handlungen und Maßnahmen der Sportverbände, die durch den CONI geregelte Funktionen betreffen, wie etwa die Organisation von offiziellen Wettkampfveranstaltungen, die Festlegung des Wettkampfablaufs, die Aufstellung von Mannschaften für internationale Wettkämpfe, die Aufstellung der Trainer und des technischen Personals für die Mannschaften und Wettkämpfe, die Ausstellung von Attestaten für die Zulassung als Skilehrer).

### **2.- Das Sportrecht.**

Das Sportrecht ist durch die Gesetzesverordnung vom 19. August 2003 geregelt, die mit dem Gesetz Nr. 220 17. Oktober 2003 umgesetzt wurde. Dies werde ich weiter unten genauer erklären.

### **3.- Streitsachen, die sich aus Formfehlern bei Wettkämpfen und aus Verstößen gegen die Wettkampfverordnungen ergeben.**

3.1.- In der Rechtslehre wird davon ausgegangen (Sanino), dass die Beschlüsse, die die zuständigen Verbandsorgane bei formellen Prüfungen von Wettkampfveranstaltungen treffen und sich dabei an die technischen Regeln halten, durch die die Form des Wettkampfs gewährleistet wird, weder eine Verletzung subjektiver Rechte darstellen, noch die Verletzung legitimer Interessen und dass diese Entscheidungen deshalb nicht vor einen staatlichen Richter gebracht werden dürfen. Im Hinblick auf andere Aspekte, bei denen es nicht um Formfehler bei Wettkämpfen geht, sind verschiedene Autoren heran zu ziehen (Manfredi), nach denen der Rechtsschutz auch innerhalb nicht anerkannter Verbände garantiert ist. Demnach unterliegen diese Aspekte der Disziplinalgewalt, da sie auf die vertragliche Natur der Beziehungen zum Verband zurück zu führen sind. Ebenso wird davon ausgegangen (P. Sandulli), dass es sich um einen umfassenden Rechtsschutz handelt und dass die Beziehungen der Verbandsmitglieder untereinander der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen (unter anderem dem Schiedsgericht), demgegenüber die Handlungen der Sportverbände und des CONI der verwaltungsrechtlichen Gerichtsbarkeit.

3.2.- Wenn die Organisation von Wettkampfveranstaltungen öffentlichen Charakter hat und somit dem Verwaltungsrecht unterliegt, muss die oben genannte Pflicht zur Einhaltung der richtigen Vorgehensweise gelten, wie im Gesetz 241/1990 aufgeführt. Es muss die Möglichkeit bestehen, Auseinandersetzungen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, vor dem Verwaltungsgericht vorzubringen. Vorausgesetzt jedoch, dass der Richter selbst nicht in ein Sachurteil zweiter Instanz involviert ist, da er einzig und allein nach dem traditionellen Grundsatz der Rechtmäßigkeit zu urteilen hat. In Wirklichkeit könnten Sportwettkämpfe, natürlich mit den entsprechenden Differenzierungen, mit Konkursverfahren verglichen werden, bei denen die Beteiligten ein Interesse haben und befugt sind, die Einhaltung der Teilnahmevorschriften und der Bestimmungen für den Ablauf zu verlangen (Anforderungen für die Zulassung zum Wettkampf, FIS- und FISU-Punkte, Einhaltung der Form bei der Zeitmessung, Bewertungen durch den Wettkampfrichter

sowie alle sonstigen Bestimmungen für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettkampfs).

3.3.- Durch die Vorgaben der Rechtsprechung wird jedoch die Berufung auf Rechtsschutz im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnungen, der organisatorischen Vorschriften und der Statute der nationalen Sportordnung und der verschiedenen diesbezüglichen Vorgaben, die den korrekten Ablauf der sportlichen Tätigkeit gewährleisten sollen, ausgeschlossen, ebenso im Hinblick auf disziplinarrechtlich relevante Ereignisse und die entsprechenden Sanktionen (GesVO Nr. 220 vom 19. August 2003, mit entsprechenden Änderungen umgewandelt zum Gesetz Nr. 192 vom 20. August, Art. 2, Abs. 1, Punkt a) und b)). Für diesbezügliche Auseinandersetzungen sind die Rechtsorgane der Sportordnung zuständig.

Nach dem zitierten Gesetzesartikel (Art. 3, Abs. 1) ist für Auseinandersetzungen, die nicht ausschließlich den internen Justizorganen unterliegen, das Verwaltungsgericht der Region Lazio funktional zuständig.

Aus einer eingehenden Untersuchung dieser Vorschriften ließen sich zwei verfassungsrechtliche Aspekte ableiten: a.- der Ausschluss des Rechtsbehelfs bei Angelegenheiten verwaltungsrechtlicher Natur kontrastiert mit Artikel 113 der Verfassung; b.- die Erklärung der funktionalen Zuständigkeit des Regionalen Verwaltungsgerichts Lazio kontrastiert mit Artikel 25 der Verfassung, nach dem das Urteil dem gesetzlichen Richter vorbehalten ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Erklärung der funktionalen Zuständigkeit des Regionalen Verwaltungsgerichts Lazio, abweichend von der normalen gebietsbezogenen Zuständigkeit, das Verfassungsgericht keinen Verstoß gegen die Verfassung sieht (Verfassungsgericht, Urteil Nr. 237 vom 26. Juni 2007)

#### **4.- Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen und Verhaltensregeln.**

##### **4.1.- Erteilung und Behelf.**

Die Materie wird durch die Rechtsordnung geregelt, die mit dem Beschluss Nr. 353 des Nationalrats des FISJ am 5. August 2004 genehmigt wurde. In Artikel 39 heißt es, dass Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten in Funktion zu den jeweiligen Maßnahmen vor ein Schiedsgericht gebracht werden können, wobei in diesem Fall gemäß Artikel 40 vorzugehen ist.

##### **4.2.- Weiterer Rechtsbehelf.**

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts (Urteil Nr. 178 des Regionalen Verwaltungsgerichts Emilia Romagna, Bologna I, 4. Mai 1998) unterliegen Fragen, die das subjektive Recht betreffen, dem jeweils Betroffenen und deshalb gelten die internen Verordnungen der Sportverbände, an die die Mitglieder gebunden sind. Wenn es jedoch im Sinne der oben genannten Einteilung um legitime Interessen geht, können die Interessen selbst nicht bereits im Vorfeld Gegenstand eines uneingeschränkten Verzichts auf Rechtsschutz sein. Es gilt also der Grundsatz eben dieser Unterscheidung im Hinblick auf die vorgebrachte Forderung: wenn es um Vermögen oder verbandsinterne Beziehungen geht, finden die einzelnen Sportordnungen Anwendung, da man, durch die Anmeldung als Mitglied und somit durch die Annahme der Gesellschaftsregeln, von einem Vertrag sprechen kann. Wenn jedoch die Aspekte berührt werden, die oben unter Punkt 1.2.2. aufgeführt sind, sind legitime Interessen im Spiel, das heißt, das Verwaltungsgericht muss entscheiden.

Diese Richtung wird in der Rechtsprechung durch zahlreiche Urteile untermauert. So zum Beispiel die Urteile des Reg. Verwaltungsgerichts Catania, IV, Nr. 679/07 (nach dem die GesVO Nr. 220 vom 19. April 2003, umgesetzt in das Gesetz Nr. 280 vom 17. Oktober 2003, die Grundsätze für die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit wie oben beschrieben sehr deutlich darlegt); des Reg. Verwaltungsgerichts Lazio, III ter Nr. 5645 vom 21. Juni 2007 (über das Urteil vor der Schiedsgerichtskammer als notwendige, jedoch nicht ausschließliche Voraussetzung für das Streitverfahren); des Ob. Gerichts, I. Zivilkammer Nr. 21055 vom 27. September 2006 (über die Bindung der Mitglieder eines Sportverbands, die alle allgemeinen Maßnahmen und alle Teilbeschlüsse voll und endgültig akzeptieren müssen, wie etwa die Entscheidungen eines Schiedsgerichts als Instrument zur Bestimmung von Streitsachen, deren Gegenstand abdingbares Recht ist; für die anderen Handlungen besteht, je nach Beziehung im Sinne des Gesetzes 280/2003, die Möglichkeit, die ordentliche Gerichtsbarkeit oder das Verwaltungsgericht anzurufen); des Reg. Verwaltungsgerichts Bari, I, Nr. 20032/2007 (über die autoritative Natur der Bestimmungen der Sportverbände und über deren Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht); des Staatsrats Urteil Nr. 68, 25, Januar 2007 (über die Möglichkeit der Anfechtung des Schiedsspruchs vor dem Verwaltungsgericht, weil dies nach Artikel 3 des Gesetzes 280/2003 möglich sei).

## **5.- Die Wirksamkeit der Schiedsklausel.**

Angesichts der obigen Ausführungen ist die Wirksamkeit der Schiedsklausel auf die Beziehungen der Verbandsmitglieder untereinander

beschränkt und zieht in diesem Kontext den Verzicht auf Rechtsschutz im Hinblick auf die in der Streitsache vorgebrachten Rechte nach sich (Gericht La Spezia, Urteil Nr. 990/03, 8. September 2003,). Alles, was hingegen mit den Entscheidungen zusammen hängt, die bei der Anwendung der Normen getroffen werden, durch die die Form von Wettkämpfen geregelt werden sowie alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit autoritativen Handlungen können vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

(09.10.2007)